



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Müller (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Einsatz von Parkkrallen, 2. Anfrage

1.) In welchen Finanzamtsbezirken wird die Parkkralle in Schleswig-Holstein eingesetzt und in welchen nicht? Warum wird sie in bestimmten Bezirken nicht eingesetzt? Wer entscheidet darüber?

Die schleswig-holsteinischen Finanzämter sind gehalten, die Parkkralle dann als Sicherungsmaßnahme einzusetzen, wenn ein gepfändetes Kraftfahrzeug nicht weggenommen wird, sondern im Gewahrsam des Vollstreckungsschuldners verbleiben soll, bis es zur Begleichung der Steuerschuld verwertet wird. Ob es notwendig ist, diese spezielle Sicherungsmaßnahme zu ergreifen, steht ebenso im Ermessen des jeweiligen Finanzamtes wie die vorrangige Frage, welche Vollstreckungsmaßnahme das Finanzamt überhaupt ergreift.

Wie bereits in der Antwort auf die Anfrage vom 24.5.2005 zum Parkkralleneinsatz deutlich gemacht wurde, sollen nach der bundeseinheitlichen Vollstreckungsanweisung die Finanzämter hierbei in erster Linie solche Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen, von denen nach den besonderen Umständen des Falles bei angemessener Be-

rücksichtigung der Belange des Vollstreckungsschuldners am schnellsten und sichersten ein Erfolg zu erwarten ist, wie z.B. durch Gehaltspfändung oder Pfändung eines Bankkontos, und die solche speziellen und kostenaufwendigen Sicherungsmaßnahmen wie die Parkkralle überflüssig machen (Vorrang der effektiveren und effizienteren Vollstreckungsmaßnahmen des Innendienstes gegenüber den aufwendigen Pfändungen von beweglichen Sachen durch Vollziehungsbeamte im Außendienst).

Im Übrigen setzen Pfändung und Sicherung eines Autos voraus, dass ein Auto überhaupt vorhanden ist, das in dem Flächenland Schleswig-Holstein dann auch noch vielfach unverhältnismäßig aufwendig aufgespürt werden muss.

Aus diesen Gründen kommt die Parkkralle als Sicherungsmaßnahme des Außendienstes tatsächlich nicht in jedem Finanzamt ständig zum Einsatz. Die Erhebungen für das Jahr 2004 bei den seinerzeitigen 21 Finanzämtern zeigen, dass in dem Jahr der Einsatz einer Parkkralle bei den Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzämter Bad Segeberg, Eckernförde, Elmshorn, Eutin, Heide, Itzehoe, Meldorf, Plön und Ratzeburg nicht für erforderlich gehalten wurde.

2.) Welche Steuereinnahmen von wie vielen säumigen Fällen konnten durch den Einsatz der Parkkralle seit 1998 jährlich beigetrieben werden?

Die Parkkralle ist nur eine Sicherungsmaßnahme für ein bereits gepfändetes Auto, das zur Begleichung der ausstehenden Steuerschuld verwertet werden soll. Von daher besteht keine Kausalität zwischen Parkkralle und Beitreibung.

Einzelwerte zu Vollstreckungsfällen und die Höhe der beigetriebenen Beträge wurden erstmals im Jahre 2004 statistisch erfasst. In 2004 wurden in den 118 Steuerfällen, in denen die Parkkralle als Sicherungsmaßnahme eingesetzt wurde, rd. 65.000 € beigetrieben. Diese Zahlen dürften in etwa auch für die Vorjahre gelten.

3.) Wie viele säumige Steuerfälle gab es in Schleswig-Holstein in den Jahren 2000 bis 2004? Wie viele davon könnten theoretisch mit einer Parkkralle zur Zahlung bewegt werden? Welches Steueraufkommen hätte so jährlich zusätzlich beigetrieben werden können?

In den Vollstreckungsstellen der Finanzämter sind in den Jahren

2000	281.765	
2001	313.823	
2002	301.126	
2003	214.130	(Umstellung des autom. Erhebungsverfahrens dahingehend, dass eine Rückstandsanzeige erst nach erfolgloser Vollstreckungsankündigung erstellt wird)
2004	202.411	

Rückstandsanzeigen zur Vollstreckung eingegangen.

Damit verbunden sind folgende Beträge für das Jahr 2004:

Durch Vollstreckungsmaßnahmen wurden in 2004 insgesamt rd. 278 Mio € beigetrieben, davon durch den Innendienst 272 Mio und durch Vollziehungsbeamte 6 Mio €.

Die Gesamtrückstände (nach Abzug der gestundeten und ausgesetzten Beträge) betrugen zum 01.01.2004 rd. 288 Mio € und zum 31.12.2004 nur noch 265 Mio €.

D.h. die von den schleswig-holsteinischen Finanzämtern eingesetzten Verfahren und Mittel zur Beitreibung ausstehender Steuerschulden sind ausreichend, um die in einem Jahr auflaufenden Steuerrückstände beizutreiben und führten im Jahre 2004 sogar dazu, dass ausstehende Altrückstände abgebaut werden konnten.

Theoretische Überlegungen zum Einsatz von zusätzlichen Parkkrallen sind vor diesem Hintergrund und der mangelnden Kausalität zwischen Einsatz der Parkkrallen und zusätzlichem Ertrag nicht zielführend.

4.) Welche Kosten würden durch einen intensiveren Einsatz der Parkkralle entstehen?

Jede weitere anzuschaffende Parkkralle würde ca. 100 € kosten; jede/jeder weitere für eine Intensivierung einzusetzende zusätzliche Vollziehungsbeamtin/-beamte würde durchschnittliche Personalkosten i.H.v. jährlich ca. 51.300 € (incl. Personalneben- und Personalgemeinkosten) zuzüglich ca. 10% anteilige Sachkosten verursachen. Hinzu kämen die Kosten für zusätzliche Dienstwagen, Dienstreisen und evtl. Zulagen.

5.) Welche Bedenken gibt es in der Landesregierung, die Parkkralle regelmäßig und nicht nur als Präventivmaßnahme in geeigneten Einzelfällen (Siehe Drs. 16 / 97) einzusetzen?

Ein regelmäßiger Einsatz von Parkkrallen verstieße gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, der in der Vorrangigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen durch den Inendienst zum Ausdruck kommt. Der aufwendige Einsatz von Parkkrallen würde vor allem durch die notwendig werdende Einstellung zusätzlicher Vollziehungsbeamter zu ständigen Mehrkosten führen (insbesondere durch den An- und Abbau der Parkkralle sowie die Verfügbarkeit des Vollziehungsbeamten zum sofortigen Entfernen der Parkkralle bei Anzeige der Zahlung), ohne dass eine Steigerung des durch Beitreibung realisierten Steueraufkommens zu erwarten wäre (s. Ziff. 2).